

Brigitte Schütt-Striemer

Die kulturelle und politische Wirksamkeit  
des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit  
für die Persönlichkeit des Einzelnen  
sowie für die Gesellschaft im Allgemeinen

bei Gotthold Ephraim Lessing,  
Ludwig Feuerbach, Max Horkheimer

Verlag Traugott Bautz

**Gotthold Ephraim Lessing, Ludwig Feuerbach, Max Horkheimer**



**Brigitte Schütt-Striemer**

**Die kulturelle und politische  
Wirksamkeit des Begriffs der  
Zurechnungsfähigkeit für die  
Personalität des Einzelnen sowie für die  
Gesellschaft im Allgemeinen**

**bei Gotthold Ephraim Lessing,  
Ludwig Feuerbach, Max Horkheimer**

Verlag Traugott Bautz

**Bibliografische Information Der Deutschen  
Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH 99734 Nordhausen 2005  
ISBN 3-88309-325-4

1	Vorwort .....	7
2	Einleitung .....	8
3	Einführung.....	11
3.1	Definition: Zurechnungsfähigkeit. ....	11
3.2	Lessing .....	18
3.2.1	Einführung.....	18
3.2.2	Allgemeines.....	19
3.2.3	Wahrheit .....	21
3.2.4	Vernunft .....	22
3.2.5	Selbstmord.....	25
3.2.6	Menschen- und Gesellschaftsutopie. ....	28
3.2.7	Bekenntnis.....	38
3.3	Das älteste Systemprogramm des deutschen Idealismus.....	40
4	Hauptteil.....	43
4.1	Feuerbach .....	43
4.1.1	Vorwort .....	43
4.1.2	Einleitung .....	44
4.1.3	Existenz .....	52
4.1.4	Geschichte .....	55
4.1.4.1	Bestimmung des Menschen in Natur, Staat und Zeit.....	55
4.1.5	Philosophie.....	64
4.1.6	Geschichtliche Dialektik - durch Bedürfnisse, Mangel, Zweck. 66	
4.1.6.1	Bedürfnisse .....	66
4.1.6.2	Mangel.....	68
4.1.6.3	Zweck .....	70
4.1.7	Moral .....	72
4.1.7.1	Mitleid als Grundlage der Moral .....	74
4.1.8	Handlung .....	76
4.1.9	Glückseligkeitstrieb.....	77
4.1.10	Wille.....	78
4.1.11	Gattung/ Individuum/Ich und Du .....	82
4.1.11.1	Gattung .....	82
4.1.11.2	Individuum.....	84
4.1.11.3	Ich und Du .....	87
4.1.12	Kategoriale Bestimmungen .....	89
4.1.12.1	Sinnlichkeit .....	89
4.1.12.2	Wahrheit .....	90
4.1.12.3	Liebe .....	90
4.1.12.4	Empfindung .....	91
4.1.12.5	Vernunft.....	91
4.1.12.6	Freiheit.....	93
4.1.12.7	Selbstbewußtsein .....	93
4.1.13	Selbstmord.....	94
4.1.14	Schluß.....	100
4.2	Horkheimer .....	102
4.2.1	Einleitung .....	102

4.2.2	Kritische Theorie .....	114
4.2.3	Die verwaltete Welt.....	122
4.2.4	Mangel.....	126
4.2.5	Humanität .....	128
4.2.6	Individuum / Gattung .....	130
4.2.7	Freiheit / Vernunft.....	134
4.2.8	Wahrheit.....	146
4.2.9	Moral / Mitleid .....	151
4.2.10	Wille / Handlung .....	154
4.2.11	Selbstmord.....	162
4.2.12	Geschichte .....	166
4.2.13	Psychologie .....	169
4.2.14	Religion .....	175
4.2.14.1	Trauer.....	178
4.2.15	Wir.....	179
4.2.15.1	Racket .....	179
4.2.15.2	Identifikation.....	181
4.2.15.3	Solidarität.....	184
4.2.16	Schluß.....	186
5	Schluß.....	196
6	Anhang .....	198
6.1	Die wichtigsten Lebensdaten von .....	198
6.1.1	Lessing .....	198
6.1.2	Feuerbach .....	202
6.1.3	Horkheimer.....	205
6.1.3.1	Frankfurter Schule.....	208
6.2	Sigeln .....	210
6.3	Literaturverzeichnis.....	211
6.3.1	Gotthold Ephraim Lessing.....	211
6.3.2	Ludwig Feuerbach.....	212
6.3.3	Max Horkheimer .....	213
6.3.4	Literatur zum Kontext .....	214

# 1 Vorwort

Beweggrund für die neuerliche Veröffentlichung meiner Dissertation von 1998 ist der Vorstoß von Seiten der Wissenschaft den ‚Freien Willen‘ als eine Illusion, ein romantisches Konzept zu bezeichnen. Der ‚Freie Wille‘, im meinem Verständnis die Zurechnungsfähigkeit, ist in den Augen der Neurobiologen ein Hirngespinnst, daß nicht mit den Tatsachen übereinstimmt. Der Mensch wird danach allein von seinen vegetativen Strukturen, von Aminosäuren und seinen Genen gesteuert. Dieser einseitigen Auffassung vom Menschen als einem, wenn auch mit großer Anpassungsfähigkeit ausgestatteten, nur animalischem Wesen, will ich meine Überzeugung von den humanistischen, das ist für mich immer ein mit ‚Freiem Willen‘ ausgestatteter Mensch, entgegensetzen. Dazu kurz aus meiner Definition der Zurechnungsfähigkeit (Freier Wille):

„Diese Zurechnungsfähigkeit setzt ein Wollen voraus, das sich durch eigene Überlegungen und Freiwilligkeit auszeichnet. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, so meine ich von Unzurechnungsfähigkeit sprechen zu können. Die Folgerung aus dem Gesagten ist, daß ich jedem Menschen in diesem Sinne Zurechnungsfähigkeit, also Willensfreiheit, zugestehe, damit der Satz gilt, 'der Mensch hätte auch anders handeln können'.“

Ohne einen in diesem Sinne vorhandenen ‚Freien Willen‘ wäre eine menschliche Gesellschaft, nach meiner Überzeugung, nicht denkbar. Es liegt auf der Hand, nur wenn der Einzelne sein eigenes Handeln auch bewußt steuern kann, ist es möglich, ihn zur Verantwortung zu ziehen. Ohne diese Verantwortlichkeit des Menschen ist die freiheitlich, demokratische Grundordnung mit ihrem bestehenden Rechtssystem und einem geordneten, ‚solidarischem‘ Miteinander, eine Schimäre.

## 2 Einleitung

Diese Arbeit befaßt sich mit der Frage, in wie weit es für die Moderne gilt, daß die Zurechnungsfähigkeit die Voraussetzung für menschliches Handeln ist. Für mich ist der Mensch ohne sie nur ein bewußtloser Teil der Natur, der weder Freiheit noch Verantwortungsbewußtsein für 'sich' und 'Andere' kennt.

In der Gegenwart weigern wir uns Zurechnungsfähigkeit zu übernehmen, denn Zurechnungsfähigkeit meint schlechthin auch immer Verantwortung. Dessen ungeachtet ist der Anspruch auf freien Willen gegeben als ein Prinzip des nur auf sich gestellten atomisierten Individuums. Hier geht es um die Einsicht von Veränderung, meint die Übernahme der Verantwortung, im Sinne der Zurechnungsfähigkeit, von Seiten des Einzelnen für sich, logische Folgerung: Modifikation im 'Gesellschaftlichenganzen'. Es mag von mir vermessen klingen, darauf zu beharren die Zurechnungsfähigkeit eines jeden Menschen zu behaupten, sich nicht mit dem Argument der 'Sachzwänge' von Seiten der Kritiker, die damit ihre Handlungen oder Nichthandlungen begründen, zu begnügen. Dabei bedeutet Zurechnungsfähigkeit zu behaupten schlechthin gegen den Strom schwimmen. Letztendlich geht es jedoch um das Verhältnis der Anforderung und des Anspruchs der bürgerlichen Verhältnisse, die jedes Individuum gegen sich selbst und gegenüber der Gesellschaft hat. Es ist die Frage: sind diese noch einmal zu reformulieren oder bleiben sie schlechterdings in der Unvereinbarkeit verhaftet. Unvereinbarkeit meint hier das Tragische, das Folgeschwere, das Verhängnisvolle unserer Zeit und damit das Ende zumindest des bürgerlichen Zeitalters mit seiner anfänglichen Forderung von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.

Diese Analyse umfaßt die Zeitspanne vom Anfang bis zum Ende der Moderne, Moderne als Industriezeitalter, wobei das Ende des Industriezeitalters gleichzeitig der Anfang von etwas neuem ist, deren Zeuge wir heute sind, der 'Kommunikationsgesellschaft'.

Ich habe die Hoffnung, daß es sich nur um eine Übergangsphase handelt, die im Verlauf der Zeit nicht das Ende der bürgerlichen Gesellschaft bedeutet, will sagen, deren Erneuerung.

Als Stützpfiler der Untersuchung dienen Gotthold Ephraim Lessing als Chronist des Anfangs und zwar des politischen Umbaus von der feudalen zur bürgerlichen Welt. Hier werden die Grundlagen sowohl der politischen Systeme als auch des alles beherrschenden

Kapitalismus gelegt, einsetzend im 17. Jh. in England mit der Parlamentarisierung des politischen Systems durch die „Glorreiche Revolution“, sowie durch die Amerikanische Revolution von 1763, die Französische Revolution von 1789, sowie durch die seit Ende des 18. Jh. beginnende Industrielle Revolution. Sie bestimmen im 19. Jh. und im ausgehenden 20. Jh. die gesellschaftliche wie ökonomische Entwicklung der ganzen Welt.

Das 19. Jh. verändert alle europäischen Staaten; das Feudalsystem wird in den einzelnen Staaten, spätestens nach dem Ende des 1. Weltkriegs 1918, von einem parlamentarischen System abgelöst; gleichzeitig, infolge der industriellen Revolution, die alteuropäische Agrargesellschaft. Gesamtgesellschaftlich dominiert das Bürgertum bei gleichzeitiger Herausbildung von einer selbstbewußten Industriearbeiterschaft. Zeitgenosse der Übernahme der Macht durch das Bürgertum und des Beginns des Industriezeitalters ist Ludwig Feuerbach.

Im 20. Jh. bildet sich der bürokratisierte Massenstaat heraus, indem es zu starken ökonomischen und politischen Verwerfungen kommt. In vielen europäischen Staaten übernehmen Faschisten die Regierungsgewalt bei gleichzeitiger Unterdrückung politischer Gegner. Am perfidesten üben in Deutschland die Nationalsozialisten die politische Macht aus. Ökonomisch wird das Bürgertum innerhalb dieser Staaten gestärkt, die Organisationen der Arbeiterschaft werden verboten. Damit verliert die Industriearbeiterschaft ihre Mitbestimmung innerhalb der Betriebe. In der UdSSR errichtet zur gleichen Zeit Stalin ein bürokratisches Terrorregime, in dem jedes Individuum, damit auch jeder Arbeiter, unterdrückt wird. Nach der Befreiung vom Faschismus 1945, zumindest in den meisten Staaten Europas, und dem Zusammenbruch der kommunistischen Staaten 1989/90, verändert der Kapitalismus sowohl politisch als auch ökonomisch das Antlitz der Welt. Außerdem sind wir Zeuge einer gigantischen Umwandlung der gesamten Gesellschaft, in die so genannte `Kommunikationsgesellschaft`. Max Horkheimer ist bis zu seinem Tode sowohl Zeuge der größten Barbarei der bürgerlichen Gesellschaft, als auch des bereits aufkommenden größten Triumphes, der Wendezeit.

Heute sind wir beteiligt am Umbau dieser neuen Wendezeit, in der die gesamte Gesellschaft, die sich durch den Siegeszug des Kapitalismus auf der gesamten Welt, von einer industriellen Gesellschaft in eben diese so genannte `Kommunikationsgesellschaft` entwickelt, ein Novum der Geschichte. Wir befinden uns wiederum, wie schon Lessing, in einer Umbruchphase, wobei ich der Auffassung bin, daß

es sich nicht um die Ablösung der bürgerlichen Gesellschaft, sondern nur um den Anfang einer neuen Phase dieser Gesellschaftsform handelt, schlechthin besteht aber auch, wie in jeder Wendezeit, die Möglichkeit der gesellschaftlichen Entwicklung von anderen Formen, im Spannungsfeld zwischen Aufbruch des befreiten Individuums und dem entpolitisierten, verwalteten Individuum im Horkheimerschen Sinne.

Eine detailliert Untersuchung, ob die neue aufsteigende Gesellschaft nur ein neuer Abschnitt der bürgerlichen Gesellschaft oder andere Gesellschaftsform beinhaltet, kann nur auf dem Felde einer neuen Analyse geleistet werden, die hier nicht vorgenommen wird. Dennoch wird als Zeitzeuge Pierre Bourdieu zu Wort kommen.

## 3 Einführung

### 3.1 Definition: Zurechnungsfähigkeit.

Die Frage nach der Willensfreiheit ist nicht nur ein zentrales Problem an dem sich die Fäden aus allen sachlichen Disziplinen innerhalb der Philosophie kreuzen, wobei die „Philosophie seit Platon von Politik nicht zu lösen (ist), und wir dürfen ... uns ... ihrer Einheit auch heute gewiß sein“, so Max Horkheimer 1952 in dem philosophischen Aufsatz 'Zum Begriff der Vernunft', sondern eine immerwährende (perennis) Frage<sup>2</sup>, an die, aus heutiger Sicht, die Überlebensfrage der Menschheit gebunden ist, d.h. sie wird schlechterdings zu einer politischen Kategorie. Dabei kennzeichnet Willensfreiheit „den Menschen als ens liberum im Unterschied zu Tier und Pflanze ... (sie) ist wesentlich Selbstbestimmung, die sich in Wahl, Entscheidung und Ausführung des Entschlusses verwirklicht.“<sup>3</sup> Ihre Ausprägung liegt im `geschichtlichen Werden` des Menschen, d.h. durch Erziehung und Selbsterziehung kann sie zur Blüte, zur höchsten Form gelangen. Hierbei ist zu beachten, daß die Möglichkeit zur Freiheit im Willen liegt, Wille ohne Freiheit ist kein Wille. Freiheit und Wille sind immer etwas, was bewegend und bewegt ist. Durch diese dialektische Bewegung entsteht Handlung.

Da die Kategorie der Zurechnungsfähigkeit von der Tradition her hinlänglich bekannt ist, beschränke ich mich eingangs auf eine kurze geschichtliche Analyse. Ein zweiter Schritt wird sein, den Begriff der Zurechnungsfähigkeit zu formulieren, meint hier eine Erweiterung des Begriffs zu präsentieren.

Die Diskussion über die freie Entscheidung hinsichtlich der sittlichen Bestimmung findet sich in der antiken Literatur, so wie in der Philosophie der griechischen Aufklärung, z.B. bei Platon und Aristoteles. Für Platon werden durch das jeweilige Wissen von der Idee des Guten, die Handlungen des Menschen geleitet<sup>4</sup>. Anders bei

---

<sup>1</sup> HGS 7, hier: Philosophisches, daselbst: Zum Begriff der Vernunft (1952), S. 35.

<sup>2</sup> s.a. Windelband, Wilhelm, Über Willensfreiheit, Tübingen 1905, Erste Vorlesung.

<sup>3</sup> Die Religion in Geschichte und Gegenwart., Handwörterbuch für Theologie u. Religionswissenschaft, hrsg. von Kurt Galling. - 3. völlig neu bearb. Aufl., ungekürzte Studienausgabe - Tübingen 1986, (RGG), Sechster Band, S. 1719.

<sup>4</sup> „*Menon*: So dünkt mich denn, o Sokrates, Tugend zu sein, wie der Dichter sagt, 'sich freuen am Schönen und es vermögen'. Und

Aristoteles: „Denn überall wo es in unserer Macht steht zu handeln, da steht es auch in unserer Macht nicht zu handeln“<sup>5</sup>.

Die Willensfreiheit in ihrer religiös-sittlichen Bedeutung:

Für Augustinus<sup>6</sup> ist die menschliche Bestimmung das Göttliche. Der Mensch will immer das Gute, das Böse ist unbewußtes, nicht schuldhaftes Verfehlen der menschlichen Bestimmung. Während bei Thomas von Aquin der Mensch nur einhergehen kann mit der freien Möglichkeit des Tuns und des Denkens. Diesbezüglich ist der Mensch als Verunftwesen notwendig auch frei und mit Willensfreiheit ausgestattet,<sup>7</sup>. Bei Erasmus von Rotterdam und Martin Luther sei auf die Kontroverse über die Willensfreiheit verwiesen.<sup>8</sup> Es ist ein Streit

dies nenne ich Tugend, daß man dem Schönen nachstrebend vermöge, es herbeizuschaffen.

*Sokrates:* Meinst du mit dem, der dem Schönen nachstrebt, einen Streber des Guten?

*Menon:* Ganz eigentlich.

*Sokrates:* Glaubst du denn also, Menon, daß jemand, das Böse kennend, daß es böse ist, es dennoch begehrt?

*Menon:* Allerdings

*Sokrates:* Offenbar also begehren jene, welche es nicht erkennen, schon nicht mehr das Böse; sondern das vielmehr, was sie für gut halten, es ist aber eben böse, so daß die, welche das Böse nicht erkennen, sondern glauben, es sei Gutes, offenbar das Gute begehren. Oder nicht?

*Menon:* Diese scheinen ja wohl.

*Sokrates:* Also, o Menon, will auch niemand das Böse, wenn er doch nicht ein solcher sein will. Denn was hieße wohl anders elend sein als dem Bösen nachstreben und es erlangen?

*Menon:* Du scheinst recht zu haben, Sokrates, und niemand will das Böse.

Platon, Werke in acht Bänden (griechisch und deutsch) hrsg. von Gunther Eigler, Darmstadt 1977, Band 2, hier: Menon, 77b - 77c; 77e; 78a - 78b, S. 527f.

<sup>5</sup> Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, hrsg. von Hellmut Flashar, Band 6 Nikomachische Ethik Berlin 1983, Aristoteles Nikomachische Ethik übersetzt und kommentiert von Franz Dirlmeier, Buch III, Kapitel 7, 1113b/11-12, S. 54.

<sup>6</sup> s.u.a. De Libero Arbitrio/Retractiones.

<sup>7</sup> „et pro tanto necesse est quod homo sit liberi abitrii ex hoc ipso quod rationalis est“. in: Thomas von Aquin, vollständige, ungekürzte deutsch - lateinische Ausgabe der Summa Theologica, 1. Band, Salzburg - Leipzig 1939, quaestio 83.

<sup>8</sup> s.u.a. Erasmus: De Libero Arbitrio, Hyperaspistes; s.u.a. Luther: De Servo Arbitrio.

über die Willensfreiheit in der katholischen wie in der protestantischen Lehre; ein unüberbrückbarer Dissens über den `libertatem arbitrium`.

Erstmalig erklärt Hobbes den Menschen als ein Wesen mit natürlichen individuellen Freiheitsrechten. Er begründet damit den modernen Begriff des Politischen, der seitdem aus der Diskussion nicht mehr wegzudenken ist. Für Hobbes ist „das natürliche Recht, ... die Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, einzusetzen und folglich alles zu tun, was er nach eigenem Urteil und eigener Vernunft als das zu diesem Zweck geeignetste Mittel ansieht“<sup>9</sup>. Dazu kommt, daß aus Vernunftgründen und um die eigene Freiheit zu erhalten, jeder an einem allgemeinen Frieden interessiert ist. Dies entspricht dem biblischen Gesetz: „Was ihr wollt, daß euch andere tun sollen, das tut ihnen“<sup>10</sup>.

Bei Kant wird die Willensfreiheit zu einer sittlichen Kategorie, die für ihn auch für das politische Handeln verbindlich ist. Dies bedeutet „die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Bestimmung habe geben können“<sup>11</sup>. Er unterscheidet zwischen äußerlichen und innerlichen Handlungen „...dennoch aber“, ist der Mensch „als freihandelndes Wesen (welches seinen vom äußern Einfluß unabhängigen Willen hat, der dem erstern vielfältig zuwider sein kann), der Zurechnung fähig;“<sup>12</sup>. Äußerliche Handlung kann niemals frei sein, da deren Kausalität den Naturgesetzen unterworfen ist. Jede Innerlichkeit von Erfahrung dagegen entsteht durch uns selbst, soll heißen durch unsere mittels Vernunft begründeten Handlungen. Wir sind Ursache dieser Handlung und damit für sie verantwortlich. In seiner bekannten Schrift „Was ist Aufklärung?“ heißt es „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“

---

<sup>9</sup> Hobbes, Thomas, Leviathan, hrsg. und eingeleitet von Prof. Dr. Iring Fetscher, Übersetzung Walter Euchner, Frankfurt, Neuwied und Berlin 1966, S. 99.

<sup>10</sup> Hobbes, ebenda, S. 100.

<sup>11</sup> Kant, Immanuel, Gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VII, Berlin 1942, 350 Anm.

<sup>12</sup> Kant, Werke in zehn Bänden, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1968, Band 9, hier: Über das Mißlingen aller philosophischen Versuche der Theoziee, S. 115, A 211/212.

ist also der Wahlspruch der Aufklärung."<sup>13</sup> Für Kant gilt: der Mensch verfügt über Willensfreiheit, er nennt Kriterien, die zu diesem Begriff gehören.

Hegel unterscheidet nicht wie Kant zwischen äußerlichen und innerlichen Handlungen. Für ihn gibt es einen subjektiven Willen, in dem sich beide Seiten finden. Dieser Wille entsteht durch das Selbstbewußtsein, das nur im Bezug zum Anderen entsteht, „das Selbstbewußtsein erreicht seine Befriedigung nur in einem anderen Selbstbewußtsein“<sup>14</sup>. Er spricht von einem Selbstbewußtsein des sozialen Miteinanders, das nur durch die 'Handlung' entstehen kann. Es geht ihm hier nicht um ein Selbstbewußtsein, das seine Inhaltlichkeit in der Religion hat, also dort, wo der Geist, durch ein kontemplatives Schauen auf Gott, sich auf sich selbst bezieht. Noch einmal zusammengefaßt, das Selbstbewußtsein der Aufklärung, das einen gesellschaftlichen Ursprung hat, ist ein anderes als das der Religion. Ein Mensch zeigt durch sein Handeln in der Welt, wie er zu dieser Welt steht. „Die Handlung ist die klarste Enthüllung des Individuums, seiner Gesinnung sowohl als auch seiner Zwecke; was der Mensch im innersten Grunde ist, bringt sich erst durch sein Handeln zur Wirklichkeit, und das Handeln, seines geistigen Ursprungs willen, gewinnt auch im geistigen Ausdruck, in der Rede allein seine größte Klarheit und Bestimmtheit.“<sup>15</sup>

Für Ernst Tugendhat umfaßt der Begriff 'Zurechnungsfähigkeit', die Grundvoraussetzungen aller Formen von Willensfreiheit. Tugendhat formuliert in seinem Aufsatz „Der Begriff der Willensfreiheit“: „Mit Zurechnungsfähigkeit, ist diejenige Verantwortlichkeit einer Person gemeint, derzufolge wir von ihr sagen: sie ist verantwortlich für ein bestimmtes Geschehen bzw. Nichtgeschehen, es ist ihr zuzurechnen, es lag an ihr, daß es passiert bzw. nicht passiert ist, und darin ist immer mitgemeint: sie hätte auch anders können. Das 'Problem' der Willensfreiheit in diesem Sinn von Zurechnungsfähigkeit ist seit eh und je die Frage nach dem richtigen Verständnis des eben genannten Satzes: 'sie hätte auch anders können'.“<sup>16</sup> Schon bei Kant in der

---

<sup>13</sup> Kant, ebenda, Band 9, S. 53, A 481/482.

<sup>14</sup> Hegel, Georg Wilhelm Friedrich; Werke in 20 Bänden, Werke 3, Phänomenologie des Geistes, Frankfurt am Main 1986, S. 144.

<sup>15</sup> Hegel, ebenda, Werke 13, Vorlesungen über Ästhetik I, S. 285.

<sup>16</sup> Cramer, Konrad, Theorie der Subjektivität, hrsg. von Konrad Cramer, Hans Friedrich Fulda, Rolf - Peter Horstmann, Ulrich Pothast, Frankfurt am Main 1990, darin: Tugendhat, Ernst, Der Begriff der Willensfreiheit, S. 373f; auch: Tugendhat, Ernst, Philosophische Aufsätze, Frankfurt/M. 1992, Der Begriff der Willensfreiheit, S. 334f.